

Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen
zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen
(Straßenbaubeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S.160), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Byhleguhre-Byhlen in ihrer Sitzung am 15.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für Ausbaumaßnahmen bei Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Radwegen,
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Leitplanken,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - k) unselbstständigen Grünanlagen,
 - l) Mischflächen.
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. für Straßenüber- und unterführungen (Tunnel und Brücken) und dazugehörige Rampen (ohne Fahrbahn).

§ 3

Anteil der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt und
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 4 – 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Anteil der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen am beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1a) werden wie folgt festgesetzt:

Anlageart/Teileinrichtung	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
1. <u>Anliegerstraßen</u>		
a. Fahrbahn	40 v. H.	60 v. H.
b. Radwege einschließlich Borde	40 v. H.	60 v. H.
c. Gehwege einschließlich Borde	40 v. H.	60 v. H.
d. Kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Borde	40 v. H.	60 v. H.
e. Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten	40 v. H.	60 v. H.
f. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	40 v. H.	60 v. H.
g. unselbstständige Grünanlagen	40 v. H.	60 v. H.
h. Mischflächen	40 v. H.	60 v. H.
2. <u>Haupterschließungsstraßen</u>		
a. Fahrbahn	70 v. H.	30 v. H.
b. Radwege einschließlich Borde	70 v. H.	30 v. H.

c. Gehwege einschließlich Borde	50 v. H.	50 v. H.
d. Kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Borde	70 v. H.	30 v. H.
e. Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten	50 v. H.	50 v. H.
f. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	70 v. H.	30 v. H.
g. unselbstständige Grünanlagen	50 v. H.	50 v. H.
h. Mischflächen	70 v. H.	30 v. H.
3. <u>Hauptverkehrsstraßen</u>		
a. Fahrbahn	90 v. H.	10 v. H.
b. Radwege einschließlich Borde	90 v. H.	10 v. H.
c. Gehwege einschließlich Borde	70 v. H.	30 v. H.
d. kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Borde	90 v. H.	10 v. H.
e. Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten	70 v. H.	30 v. H.
f. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	70 v. H.	30 v. H.
g. unselbstständige Grünanlagen	70 v. H.	30 v. H.
h. Mischflächen	80 v. H.	20 v. H.

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 51 v.H.

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden,
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb und von und zu Baugebieten oder innerhalb und von und zu im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr als auch dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 2 und 3) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend.

- (4) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, die im Abs. 2 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung Byhleguhre-Byhlen die Anteile der Beitragspflichtigen und der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen im Einzelfall durch Satzung.
- (5) Beim Umbau von Straßen zu Fußgängerzonen oder zu verkehrsberuhigten Bereichen ist die Abwägung des Vorteils zwischen Allgemeinheit und Grundstückseigentümern von den besonderen Umständen der jeweiligen Einzelsituation abhängig. Insoweit sind die Anteilsätze in einer Einzelsatzung festzusetzen.
- (6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zu verwenden.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche bzw. den nach den Absätzen 2 bis 5 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den nach den §§ 5 und 6 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Soweit Flächen oder Teilflächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (5) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Campingplätze oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 4 nicht erfasst wird.

§ 5

Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird in Bezug auf das Maß der Nutzbarkeit durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind und zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden können oder rein tatsächlich so genutzt werden. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur die Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.

Ist im Fall von (a) tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe (b) oder die zulässige Baumassenzahl (c) tatsächlich überschritten werden.

- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

- 2. die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 und 4) oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, wenn

- a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse oder die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse zu Grunde zu legen.

- b) sie unbebaut aber bebaubar sind, die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

- c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von zwei Vollgeschossen.

- d) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.

- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung wie in den unter a) genannten Gebieten stattfindet oder zulässig ist.

- c) Eine gewerbliche Nutzung im Sinne dieser Satzung liegt auch bei Grundstücken in sonstigen Gebieten vor, die typischerweise auf Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensive Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z. B. Grundstücke mit Geschäften, Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs-, Krankenhaus-, Kindergarten- und Schulgebäude, wenn die gewerbliche Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- d) Bei Grundstücken nach Satz 1 c), die teilweise, aber nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, werden die Nutzungsfaktoren nach Absatz 2 um 0,15 erhöht.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 4 Abs. 5 gelten als Nutzungsfaktoren:
 - 1. 0,5 bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
 - 2. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),
 - a) 0,0167 bei einer Nutzung als Wald, Brachflächen oder nutzbaren Wasserflächen, wenn sie unbebaut sind,
 - b) 0,0333 bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland, wenn sie unbebaut sind,
 - c) 1,0 bei gewerblicher Nutzung ohne Bebauung (z. B. Bodenabbau),
 - d) 0,5, wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),
 - e) 1,0, wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss, erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a bis d.
 - f) 1,0, wenn sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss, erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe d.

- g) 1,3, wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss, erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,375 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a bis d.
- (2) Sofern nach Absatz 1 dieser Bestimmung sich bei bebauten Grundstücken im Außenbereich die Grundstücksfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt und die so errechnete Grundstücksfläche größer als das Grundstück ist, so ist nur die Fläche des Grundstücks maßgebend.
- (3) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 5.

§ 7

Abschnitte von Anlagen

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt und erhoben werden.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die kombinierten Geh- und Radwege,
7. die Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Oberflächenentwässerung,
10. die unselbstständigen Grünanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 9

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.

- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Straupitz, den 20.09.2010

gez. Boschan
Amtdirektor